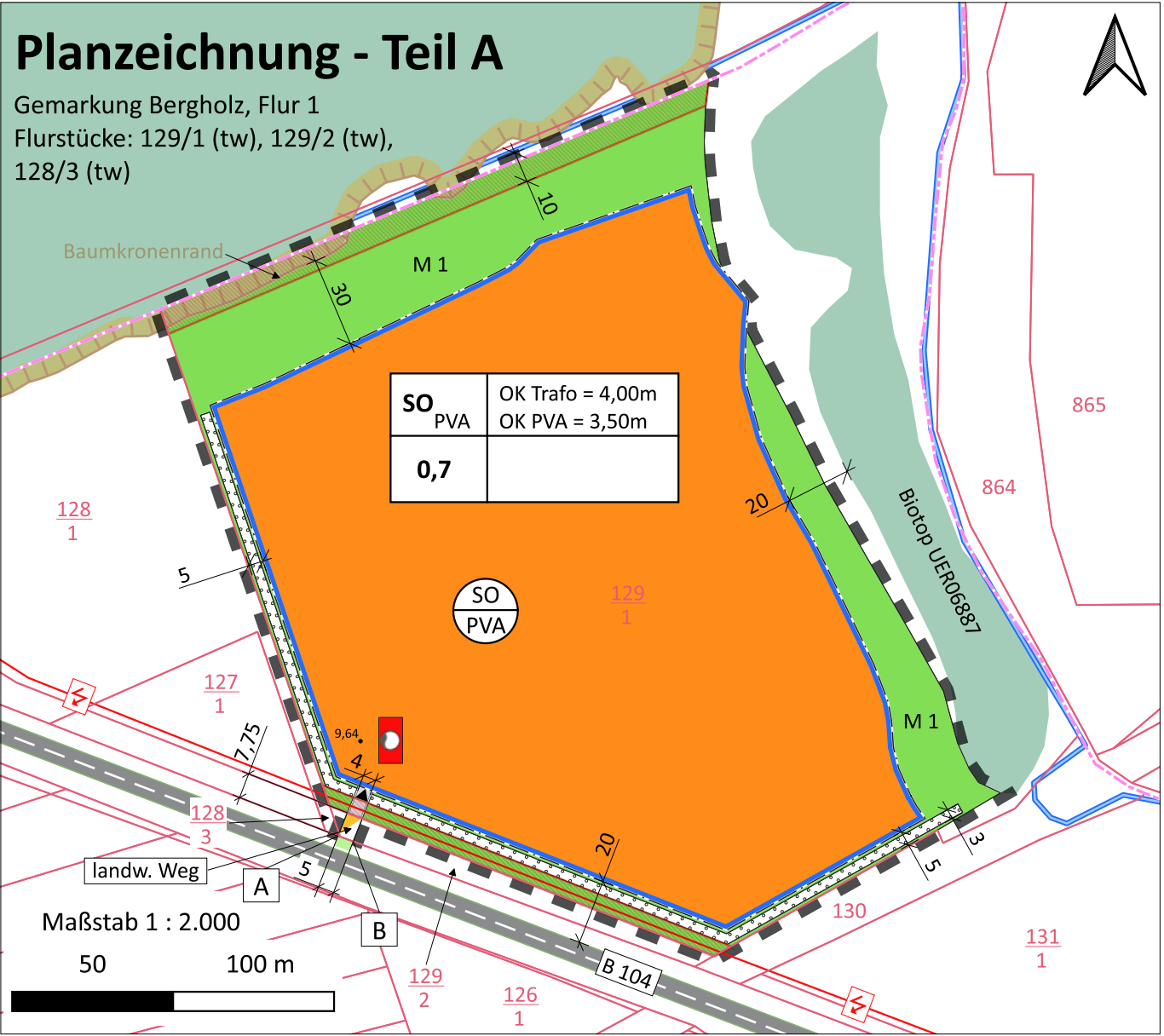


SATZUNG DER GEMEINDE BERGHOLZ über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz“

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBi. M-V 2015, S. 344), mehrfach geändert sowie §§ 65a bis 65d und Anlage neu eingefügt durch Gesetz vom 18.03.2025 (GVOBi. M-V S. 130), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Text - Teil B

I. Planungsrechtliche Festsetzungen [§ 9 Abs. 1 BauGB]

1. Art und Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]

- 1.1 Das Sonstige Sondergebiet (SO PVA) dient der Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie.
- 1.2 In dem Sonstigen Sondergebiet ist die Photovoltaikanlage (Modultische mit Solarmodulen und Trafostationen) und die für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelung, Einfriedung) sowie Zufahrten und Wartungsflächen zulässig.
- 1.3 Die bei der gewählten GRZ von 0,7 nach § 19 (4) BauNVO zulässige Überschreitung von bis zu 50 von Hundert Prozent ist bei dem SO PVA nicht zulässig.

2. Höhe baulicher Anlagen [§ 9 Abs. 3 BauGB]

- 2.1 Unterer Bezugspunkt für die Höhe der, für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen ist die natürliche Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHNN 2016. Der untere Höhenbezugspunkt liegt innerhalb der Verkehrsfläche bei einer Höhe 9,62 m über NNH.
- 2.2 Die maximal zulässige Höhe der Trafos in dem Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen (SO PVA) wird auf 4,00 m über dem Höhenbezugspunkt festgesetzt.
- 2.3 Die maximal zulässige Höhe der Modultische in dem Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen (SO PVA) wird auf 3,50 m über dem Höhenbezugspunkt festgesetzt.
- 2.4 Die Unterante der Photovoltaik-Module im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen muss eine Höhe von ca. 0,80 m über dem Höhenbezugspunkt haben.
- 2.5 Zulässig sind Zaunanlagen in der Ausführung als Stabmattenzaun, Maschendraht- oder Industriezaun. Die Bodenfreiheit soll mind. 20 cm (durchlass für Kleintiere) betragen. Die Höhe darf max. 2,0 Meter über OK des anstehenden natürlichen Geländes liegen.

3. Bauweise und Baugrenzen / Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB]

- 3.1 Baugrenzen, sowie die sich daraus ergebende überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sind in der Planzeichnung - Teil A definiert.
- 3.2 Die Photovoltaikanlage ist nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4. Verkehrsflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB]

- 4.1 Straßenverkehrsfläche: Die Nutzung der Ein-/ Ausfahrt ist ausschließlich für die Feuerwehr, sowie für die mit der Errichtung und im Zusammenhang mit den im Sondergebiet festgesetzten Nutzungen zulässig.

5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB]

Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt in § 19 vor, dass Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert, ausgeglichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden müssen.

5.1 Kompensationsmaßnahmen

M1 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind gemäß HzE Pkt. 2.31 extensive Mähwiesen zu entwickeln. Das Grünland ist außerhalb der Brutzeit zu mähen. Aus der Verschnaidung üblicher Pflegeverfahren mit den Vorgaben der HzE, mit Augenmerk auf die Bodenbrüter, resultiert für die extensive Mähwiese ein im Umweltbericht ausgewiesener Pflegeplan.

6. Zulässigkeit der festgelegten sonstigen Nutzung für einen bestimmten Zeitraum [§ 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB]

- 6.1 Die festgesetzte sonstige Nutzung Photovoltaikanlage ist ab Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zeitlich begrenzt für 30 Jahre zulässig.
- 6.2 Im sonstigen Sondergebiet wird im unmittelbaren Anschluss an die Nutzung der PV-Freiflächenanlage eine erneute Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.

Planzeichenerklärung

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

	Fläche Sonstiges Sondergebiet	§ 11 Abs. 2 BauNVO
	Zweckbestimmung: Photovoltaikanlagen	
0,7	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 16 Abs. 2 BauNVO
OK 3,50 m	Oberkante PVA	bauliche Anlage als Höchstmaß
OK 4,00 m	Oberkante Trafo	§ 16 Abs. 2 BauNVO

1. 2. Bauweise, Baugrenzen

	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO
--	-----------	--------------------

2. Verkehrsflächen

	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	
	landwirtschaftlicher Weg	
	Ein-/ Ausfahrt	
	Straßenbegrenzungsline	

3. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft M 1	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

4. Sonstige Planzeichen

	Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB
--	--	------------------

5. Darstellungen ohne Normcharakter

	Flurstücksgrenzen mit -nummern	
	Flurgrenzen	
	Maßkette / Bemaßung in Metern	
	Höhenpunkt (Meter über NNH)	
	Bundesstraße B 104	
	unterirdisch verlaufendes Mittelspannungskabel (20 KV)	
	von Begrünung frei zu halten	
	Löschwasserzissen	

II. Hinweise

1. Bodendenkmalpflege

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hin-weise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

2. Umweltrechtliche Vermeidungsmaßnahmen [§ 44 Abs. 1-3 BNatSchG]

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen.

V1 Sämtliche Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit also ausschließlich zwischen dem 01.08. und dem 14.02. zu verrichten.

V2 Der Kranichbrutplatz ist in einem Umkreis von 100 m von jeglicher Bebauung freizuhalten.

V3 Die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen ausschließlich vom 01.07. bis zum 28.02. maximal 2 mal mit Balkenmäher, einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm und unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht werden. Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel sind zu unterlassen. Anstelle der Mahd kann auch eine Schafbeweidung ab 01. Juli bei einem Besatz von max. 10 Schafen/ha erfolgen,

V4 Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft durchzuführen. Die ökologische Bauüberwachung nimmt während der Baustelleneinrichtung und bei den Erdarbeiten an Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein. Der Bauablauf ist zu dokumentieren (Protokolle, Fotos). Die Protokolle der ökologischen Baubegleitung mit Dokumentation der Maßnahmen in Wort und Bild ist der UNB unaufgefordert vorzulegen.

V5 Zäune sind mit Bodenfreiheit zu errichten.

V6 Im Bereich der Anpflanzfestsetzung im Süden und Westen sind 3 m breite Sichtschutzhecken zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Empfohlen werden folgende Pflanzen: Heister bzw. Sträucher der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Wildbirne, Wildapfel, Pfaffenhütchen, Schneeball, Roter Hartriegel, Hundrose. Ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beratertragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der PV-Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird.

V7 Ein Modulreihenabstand von 4,16 m wird eingehalten und somit ein besonnter Streifen von 2,5 m von 9:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September gewährleistet.

V8 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist nicht gestattet.

3. Kompensationsmaßnahmen

M1 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft M1 sind gemäß HzE Pkt. 2.31 extensive Mähwiesen auf Acker durch spontane Begrünung zu entwickeln. Das entstehende Grünland ist außerhalb der Brutzeit zu mähen. Aus der Verschnaidung üblicher Pflegeverfahren mit den Vorgaben der HzE resultiert für die extensive Mähwiese folgender Pflegeplan:

Allgemeine Vorgaben

- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- dauerhaft kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung oder Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“)
- Mindestbreite 10 m

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- Entwicklungspflege durch Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. September und 30. Oktober mit Balkenmäher, einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm und unter Beseitigung des Mahdgutes
- Bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes oder anderer Problemflanzen sollen mit der unteren Naturschutzbehörde frühere Mahdtermine vereinbart und durchgeführt werden

Vorgaben zur Unterhaltungspflege:

- ab 1. September mit Balkenmäher, einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm und unter Beseitigung des Mahdgutes
- je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung Bergholz hat am 27.04.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.07.2022 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun ortsüblich bekannt gemacht, sowie auf der Internetseite des Amtes Löcknitz-Penkun und auf dem Bauleitungsplan M-V veröffentlicht.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPiG M-V mit Schreiben vom 28.04.2022 beteiligt worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 20.06.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun und im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 28.06.2023 bis einschließlich 28.07.2023.

Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am 26.06.2023 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 26.06.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz", die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden durch die Gemeindevertretung am 20.08.2024 beschlossen und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.09.2024 bis einschließlich 18.10.2024 im Bauamt des Amtes Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz öffentlich für jedermann ausgelegen und im Internet zur Verfügung gestanden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun und im Internet am 17.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 18.09.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme zur geänderten Planung aufgefordert.

Der erneute Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz", die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden durch die Gemeindevertretung am 12.11.2025 beschlossen und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.12.2025 bis einschließlich 28.01.2026 im Bauamt des Amtes Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz öffentlich für jedermann ausgelegen und im Internet zur Verfügung gestanden.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun und im Internet am 18.12.2025 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 18.12.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme zur geänderten Planung aufgefordert.

Bergholz, den (Siegel) Bürgermeisterin

2. Der erneute Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz", die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden durch die Gemeindevertretung am beschlossen und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich im Bauamt des Amtes Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz öffentlich für jedermann ausgelegen und im Internet zur Verfügung gestanden.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun und im Internet am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bergholz, den (Siegel) Bürgermeisterin

3. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme zur geänderten Planung aufgefordert.

Bergholz, den (Siegel) Bürgermeisterin

4. Die Gemeindevertretung hat am die Abwägung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bergholz, den (Siegel) Bürgermeisterin

5. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 "Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Bergholz, den (Siegel) Bürgermeisterin

6. Die Gemeindevertretung hat am den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Bergholz, den (Siegel) Bürgermeisterin

7. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte durch Digitalisierung eines analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Anklam, den (Siegel) Katasteramt

8. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom , AZ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden beachtet. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 "Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wird hiermit ausgefertigt.

Bergholz, den (Siegel) Bürgermeisterin

9. Die Genehmigung über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz" und der Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun und im Internet unter www.amt-loecknitz-penkun.de ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§214 und 215 BauGB) sowie weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des §5, Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Bergholz, den (Siegel) Bürgermeisterin

Nutzungsschablone

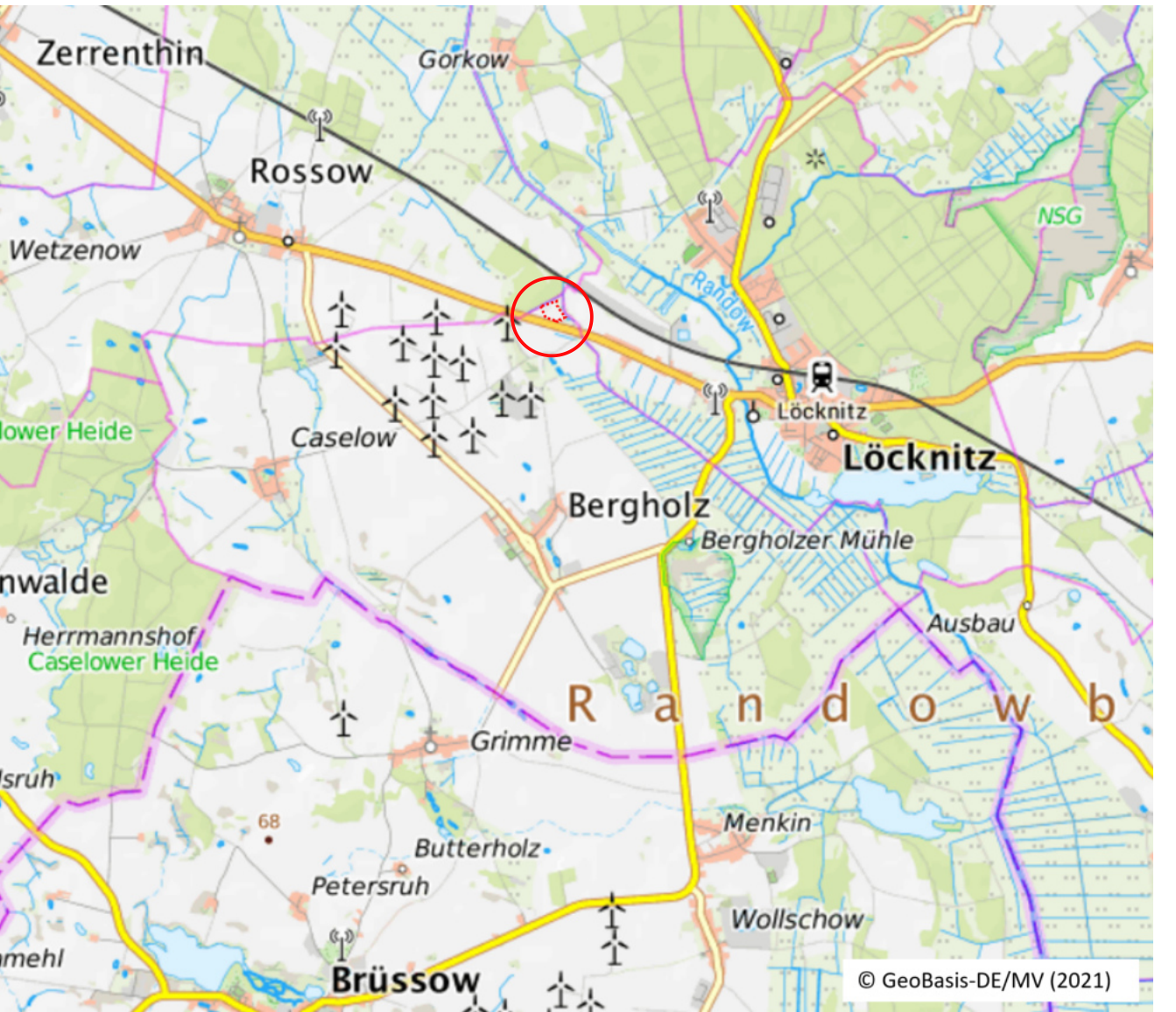
Gebietsbezeichnung	max. zulässige Höhe Oberkante der Trafos über dem unteren Bezugspunkt
	max. zulässige Höhe Oberkante der Modultische über dem Bezugspunkt
Grundflächenzahl	Bauweise

Geltungsbereichsgrenzen:

Nordwesten:	Wald, mit einem Mindestabstand von 30 m.
Nordosten:	Feuchtbiotop, mit einem Mindestabstand von 20 m.
Südosten:	landwirtschaftlicher Weg, ehemalige Bahnanlage
Süden:	Bundesstraße (B 104)
Südwesten:	landwirtschaftliche Nutzfläche

Rechtsgrundlage		
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2025 I Nr. 348)		
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuchs (Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG-BauGB M-V) vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert durch Einfügen von § 2 durch Gesetz vom 19. November 2025 (GVOBi. M-V S. 623)		
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)		
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)		
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)		
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BbodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)		
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPiG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBi. M-V 1989, 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (BGBl. I S. 719, 736)		
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBi. M-V 2015, 344, GVOBi. M-V 2016), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBi. M-V S. 719, 732)		
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBi. M-V 2010 66), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26. Juli 2026 (GVOBi. M-V S. 719, 737)		
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVPG-Gesetz - LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBi. M-V 2018 S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GVOBi. M-V S. 230, 280)		
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBi. M-V 2024, 270), § 173c neu eingefügt, §§ 173a und 176 neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBi. M-V S. 719, 727)		
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBi. M-V 2011, 870), Inhaltsübersicht und § 15 geändert, § 7 neu gefasst und § 26 aufgehoben durch Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBi. M-V S. 719, 737)		
- Verordnng zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 1. Februar 2025 (GVOBi. M-V 2025, 55), §§ 2 und 3 geändert sowie § 4 neu gefasst durch Verordnung vom 12. März 2026 (GVOBi. M-V S. 226)		
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBi. M-V 1998, 12), Inhaltsübersicht geändert und § 30 neu eingefügt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBi. M-V S. 719, 748)		
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)		
- Wasser- und Küstenschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswasser- und Küstenschutzgesetz - LWaKuG M-V) vom 24. März 2026, zuletzt mehrfach geändert sowie Anlage 2 aufgehoben durch Artikel 35 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBi. M-V S. 719, 737)		
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)		
- Hauptsatzung der Gemeinde Bergholz vom 23. Oktober 2024 auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBi. M-V Ausgabe 10/2024 vom 23.05.2024)		
Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.		

Übersichtskarte



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz"

Gemarkung Bergholz	Flur 1	Flurstück 129/1 u. 129/2 (teilweise)
Träger der Planung:	Gemeinde Bergholz über: Amt Löcknitz-Penkun Chausseestraße 30 17321 Löcknitz	
städtebauliche Planung:	INNOVAR Solar GmbH Nagelshof 2 49716 Meppen	
Planteil I: Maßstab 1 : 2.000	Stand: 24.08.2026	